

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

Wirtschaftsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags

Dem Vorsitzenden

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: LB 1
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter: Dirk Mitzloff

Telefon (0431) 988 1624
Telefax (0431) 530 0416 24

dirk.mitzloff@landtag.ltsh.de

Datum 14. August 2013

Entwurf eines Mindestlohngesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesmindestlohngesetz, Drs. 18/620, 18/622)

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Vogt,

zum genannten Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag nimmt der Landesbeauftragte gern Stellung.

Im Gesetzentwurf wird in § 4, Abs. 2 abschließend ein Ausschluss formuliert, der eine strukturelle Benachteiligung von Menschen mit Behinderung manifestiert. Menschen mit Behinderung in Werkstätten, gehen in der Mehrzahl einer vollschichtigen Tätigkeit in gewerblichen Feldern nach. Die Palette der Dienstleistungen und Produktionen ist vielfältig.

Sie erhalten für Ihre Tätigkeiten Löhne, die zwischen einem und drei Euro pro Stunde liegen. Durch die bestehenden Regelungen sind Rückgänge bei der Entlohnung möglich. In Schleswig-Holstein ist aktuell eine Lohnabsenkung von 8 % in einer Werkstatt bekannt.

Im Zuge gleichberechtigter Behandlung mit dem Ziel einer inklusiven Gesellschaft, sollte der Gesetzgeber Wege suchen, die exklusive Wirkung der bestehenden Regelungen aufzulösen, statt sie fortzuschreiben. Konkret verstößt die genannte Regelung nach Auffassung des Landesbeauftragten gegen die Ausführungen der als Bundesgesetz ratifizierten UN-Menschenrechtskonvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung in Artikel 27 der mit dem folgenden Absatz beginnt:

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird.

Nach der Konvention bedeutet „Diskriminierung aufgrund von Behinderung“ jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird (Art.2, Abs. 3).

Die Besonderung oder Aussonderung in einen speziellen Arbeitsmarkt, der Menschen mit Behinderung eine gesonderte Rechtsstellung wie im Gesetzentwurf auferlegt, stellt nach Auffassung des Landesbeauftragten eine Diskriminierung dar und ist abzustellen.

Der Landesbeauftragte fordert die Landespolitik auf, zumindest Perspektiven aufzuzeigen, wie diese Benachteiligung abgestellt wird. Der Abbau diskriminierender Regelungen ist durch eine Mindestlohnregelung möglich, die auch für Beschäftigte in Werkstätten gilt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ulrich Hase', written in a cursive style.

Prof. Dr. Ulrich Hase